

15/SN-382/ME



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 - GE/19. 94
Datum: 4. MAI 1994
Verteilt 6. 5. 94 d. Dr. Hayek

Wien, 1994 05 02
Dr. Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-schutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsge-setz geändert werden

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Dr. Dungl

Beilagen



Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1994 05 02
Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-
schutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsge-
setz geändert werden; Zl 52.135/3-2/94

Wir bestätigen dankend den Erhalt des obigen Entwurfes und ge-
statten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1:

Entsprechend den Grundsätzen der Entgeltfortzahlung bei Dienst-
verhinderungen während verhältnismäßig kurzer Zeit, aber auch im
Sinne des Art 9 der Richtlinie wäre im Gesetzestext ausdrücklich
klarzustellen, daß Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellungen für
Vorsorgeuntersuchungen nur besteht, wenn diese Untersuchungen
während der Arbeitszeit stattfinden müssen.

Zu Z 3:

Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Festlegung von Beschäfti-
gungsverboten für stillende Mütter mit genereller Wirkung aus,
die auch von der Richtlinie - abgesehen von Expositionen gegen-
über in deren Anhang II Abschnitt B angeführten Agenzien und
Arbeitsbedingungen - nicht gefordert wird. Beschäftigungsverbote
dürften vielmehr erst nach der Feststellung negativer Auswirkun-
gen auf die Stillfähigkeit im Einzelfall zur Anwendung kommen.
Darüber hinaus wäre - insb auch wegen des Fehlens einer exakten
zeitlichen Befristung der Geltung der Verbote - das Erfordernis
einer ärztlichen Bestätigung der Stilltätigkeit festzulegen.

Zu Z 6:

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Schaffung einer Ruhemöglichkeit wäre - auch im Hinblick auf die Vorbemerkung in den Anhängen zur Richtlinie - jedenfalls durch Einfügung einer auf die Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen abzielenden Zweckbindung und zeitlicher Begrenzungen zu präzisieren. Darüber hinaus wäre es sachlich gerechtfertigt, die Umrüstzeit entsprechend den den EU-Staaten zur Verfügung stehenden Zeiträumen zu verlängern.

Zu Z 8:

Die Einräumung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren gem §§ 6 Abs 3 und 7 Abs 3 wird wegen der damit verbundenen Möglichkeit mißbräuchlicher Verfahrensverzögerungen abgelehnt.

Zu Z 9:

Eine weitere Belastung des einzelnen Arbeitgebers mit Entgeltfortzahlungsansprüchen als Folge von Beschäftigungsverboten wird - insb bei dem im Entwurf nicht geregelten Wegfall jeder Beschäftigungsmöglichkeit - abgelehnt. Dieser Standpunkt ist auch durch das einschlägige ILO-Übereinkommen gedeckt.

Zu Z 12 bis 14:

Angesichts der bestehenden und durchaus adäquaten Sonderunterstützungsregelung sehen wir keine sozialpolitische Notwendigkeit für die vorgesehenen Änderungen der Rechtslage für Hausangestellte und Hausgehilfinnen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Dr. Dungl